

Satzung des "Naturerbeverein Vissum "

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Naturerbeverein Vissum “.

Der Verein strebt die Eintragung in das Vereinsregister an. Nach der Eintragung erhält der Vereinsname den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Vissum.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Der Naturerbeverein Vissum e.V. verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (§§ 51-68 AO).

(2) Zweck des Vereins sind

a)die Neuanpflanzung, und Unterhaltung, insbesondere die Pflege von Alleen und Streuobstwiesen.

b) das Anlegen und Unterhalten von Naturlehrpfaden zum Zwecke der Vermittlung von Bildung auf dem Gebiet der Umwelt.

c)am Naturschutz ausgerichtete Bewirtschaftung von Flächen.

d)Einstellung und Unterstützung von Jugendlichen im Rahmen freiwilliger ökologischer Jahre oder anderen Sozialdiensten.

e)die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen für Windenergie-und Verkehrsprojekte.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

(4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die schließt jedoch eine Vergütung von Angestellten, die z.B. mit organisatorischen Aufgaben betraut sind, oder eine Aufwandsentschädigung für die Inhaber der Vereinsämter nicht aus.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

a) durch Austritt

b) durch Beendigung der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person,

c) durch Tod oder

d) durch Ausschluss.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung mittels Einschreiben an den Vorsitzenden. Der Austritt, der frühestens zum Schluss des auf den Zeitpunkt der Kündigungserklärung folgenden Geschäftsjahres (zum Begriff des Geschäftsjahres vgl. § 1 der Satzung) erfolgen kann, wird zum Ende des Monats wirksam, an dem die Willenserklärung durch das Mitglied erfolgte.

- (3) Eine Kündigung der Mitgliedschaft aus wichtigem Grund ist hierneben nicht ausgeschlossen.
- (4) Ein Mitglied kann wegen Verletzung der Satzung, wegen Zuwiderhandlung gegen Ziele und Interessen des Vereins, wegen rückständiger Beitragsentrichtung oder aus einem sonstigen wichtigen Grund durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss aus dem Verein ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe unverzüglich durch Einschreiben mitzuteilen.
- (5) Das Mitglied kann gegen die Entscheidung des Ausschlusses binnen eines Monats nach Zugang die ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen und deren Entscheidung, die sodann endgültig ist verlangen.
Eine Wiederaufnahme ist entgegen § 3 (2) der Satzung nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung wirksam.
- (6) Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss ruhen alle Rechte des ausgeschlossenen Mitgliedes.
- (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche des Vereins. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen, Spenden oder sonstigen Leistungen ist ausgeschlossen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht auf Förderung Ihrer Interessen nach Maßgabe dieser Satzung und der satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
- a.) die Bestrebung des Vereins zu fördern und dessen Aufgaben mitzuerfüllen,
 - b.) die festgesetzten Beiträge und Entgelte pünktlich zu entrichten.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a.) der Vorstand
- b.) der Beirat
- c.) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, sowie dem Kassenwart. Diese werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von fünf Jahren aus ihrer Mitte gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist durch die nächste Mitgliederversammlung für die restliche Amtsperiode eine Nachwahl durchzuführen.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vorstandes ist für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der erste Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und der zweite Stellvertreter nur bei Verhinderung des ersten Stellvertreters handlungsbefugt.
- (3) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch die Satzung ausdrücklich dem Beirat oder der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Die laufenden Geschäfte erledigt der Vorsitzende.
- (2) Dem Vorstand obliegt insbesondere:
- a.) die Vorbereitung aller Beschlussvorlagen für den Beirat und für die Mitgliederversammlung,
 - b.) die Überwachung der Einhaltung der Mitgliedspflichten, soweit diese durch die Satzung nicht anderweitig geregelt ist,

- c.) die Vorlage einer Jahresrechnung an die Mitgliederversammlung,
- d.) die Überwachung der Geschäftsführung.

§ 9 Beirat

(1) Der Beirat besteht aus dem Vorstand und 3 weiteren Mitgliedern. Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied des Vereins. Die Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Scheidet ein Beiratsmitglied aus, so ist durch die nächste Mitgliederversammlung für die restliche Amtsperiode ein Nachwahl durchzuführen.

(2) Der Beirat tritt auf Einladung des Vorstandes – zeitlich je nach Bedarf – zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich und ortsüblich unter der Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor Sitzungstermin. In dringenden Fällen ist eine kürzere Frist zulässig. Der Vorsitzende des Vorstandes ist zur Einberufung des Beirates verpflichtet, wenn dieses von mindestens einem Viertel der Beiratsmitglieder schriftlich beantragt wird. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter leitet die Beiratssitzung.

(3) Der Beirat fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(4) Der Beirat gilt als beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder anwesend sind.

§ 10 Aufgaben des Beirats

(1) Der Beirat berät den Vorstand in der Führung der Vereinsgeschäfte und unterstützt ihn in der Erfüllung seiner Aufgaben. Vom Beirat gestellte Anträge sind vom Vorstand zu berücksichtigen oder der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

(2) Der Beirat ist insbesondere zuständig für:

- a) die Beschlussfassung über die Verwendung aller dem Verein zufließenden Förderungshilfen sowie über anstehende Ausgabenposten, sofern diese den Betrag von € 250 überschreiten
- b) die Festsetzung etwaiger Aufnahmegebühren für dem Verein neu beitretenden Mitglieder
- c) die Festsetzung der Vereinsbeiträge.
- d) die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich durch den Vorsitzenden zu laden. In dringenden Fällen ist eine kürzere Frist zulässig.

(2) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der erste Stellvertreter, bei Verhinderung beider der zweite Stellvertreter.

(3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(4) Die Auflösung des Vereins sowie die Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen. Im Übrigen gilt einfache Stimmenmehrheit. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit der Angabe des Grundes beantragen. Der Vorstand kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

(6) Die Mitgliederversammlung beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

(7) Der Vorsitzende und der erste und zweite stellvertretende Vorsitzende werden bevollmächtigt, Satzungsänderungen zu beschließen, die vom Registergericht oder dem Finanzamt zur Eintragung ins Vereinsregister oder Anerkennung der Gemeinnützigkeit gefordert werden.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Wahl des Beirates,
- c) Entgegennahme des Jahresberichts
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern nach § 4 Abs. (6) und deren Wiederaufnahme
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und
- g) Auflösung des Vereins.

§ 13 Protokollierung von Beschlüssen

(1) Über die Sitzung der Organe des Vereins sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben.

(2) Die Niederschrift hat auszuweisen:

- a) die Art, den Inhalt und den Zeitpunkt der Einladung,
- b) den Ort und den Tag der Sitzung,
- c) den Namen des Vorsitzenden und des Protokollführers,
- d) die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- e) den Gegenstand und das Ergebnis der Beratung und
- f) den Wortlaut und das Abstimmungsergebnis der gefassten Beschlüsse.

§ 14 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, haftet nur das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Einzelmitglieder ist in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 15 Veröffentlichung

(1) Bekanntmachungen des Vereins werden in der Volksstimme Salzwedel veröffentlicht.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Wenn die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschließt, ist zugleich darüber Beschluss zu fassen, wer die Liquidation durchzuführen hat. Kann kein Beschluss gefasst werden, erfolgt die Liquidation durch den ersten stellvertretenden und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V., der es unmittelbar und ausschliesslich für Zwecke des Naturschutzes zu verwenden hat.

Vissum , den 18. August 2009